

# TARIF ÜBER UFER- UND HAFENGELD DER DORTMUNDER HAFEN AG

## GÜLTIG AB 01. JANUAR 2018

---

Aufgrund des § 119 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Seite 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Seite 1470) werden von der Dortmunder Hafen AG Ufer- und Hafengeld nach Maßgabe dieses Tarifes erhoben.

### 1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Dieser Tarif gilt für die öffentlichen Häfen der Dortmunder Hafen AG

1.2 Hierzu gehören:

1.2.1 Schmiedinghafen

1.2.2 Stadthafen

1.2.3 Kanalhafen

1.2.4 Südhafen

1.2.5 Kohlenhafen

1.2.6 Marxhafen

1.2.7 Mathieshafen

1.2.8 Petroleumhafen

1.2.9 Industriefhafen

1.2.10 Hardenberghafen

### 2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### 2.1 Zahlungspflichtige

2.1.1 Ufergeld ist von demjenigen (Schuldner) zu zahlen, der in den Häfen Güterumschlag durchführt.

2.1.2 Hafengeld ist von dem Eigentümer oder Schiffsführer (Schuldner) zu zahlen, dessen Wasserfahrzeug oder dessen sonstige schwimmende Anlage sich im

Hafen aufhält.

## 2.2 Fälligkeit und Zahlungsweise

2.2.1 Bei vereinbarter monatlicher Abrechnung wird das Ufergeld mit der Rechnungslegung fällig. Auf Verlangen der Dortmunder Hafen AG sind vom Zahlungspflichtigen hierfür geeignete Sicherheiten, wie z. B. Bankbürgschaften, zu stellen.

In anderen Fällen bzw. wenn der Zahlungspflichtige keine geeignete Sicherheit zur Verfügung stellt, wird das Ufergeld mit Beendigung des Umschlagvorganges fällig. Die fälligen Beträge sind innerhalb von zwei Werktagen zu den jeweils üblichen Bürozeiten bei der Dortmunder Hafen AG zu entrichten.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (EZB) berechnet.

2.2.2 Hafengeld wird mit dem Festmachen im Hafen fällig und ist spätestens am 2. Tag des Aufenthaltes in bar zu entrichten. Eine andere Zahlungsweise bedarf der Vereinbarung.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (EZB) berechnet.

2.3 Der Schuldner ist verpflichtet, der Dortmunder Hafen AG die für die Ufer- und Hafengelderhebung notwendigen Auskünfte unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen zu erteilen.

2.4 Ufer- und Hafengeldbeträge werden jeweils auf volle 0,10 € aufgerundet.

2.5 Ufer- und Hafengeldsätze enthalten keine Umsatzsteuer.

2.6 Bei der Abgabeberechnung nach Tragfähigkeitstonnen sind die Angaben hierüber in den Eichscheinen maßgebend. Sofern Fahrzeuge nicht geeicht, sondern nach Nettoraumgehalt vermessen sind, ist 1 cbm Nettoraumgehalt = Tragfähigkeit zu bewerten.

- 2.7 Werden Abgaben nach Gewicht berechnet, ist das Bruttogewicht der Güter nach den Angaben in den Fracht- oder Ladepapieren zugrunde zu legen. Ergibt die von den vereidigten Eichaufnehmern vorgenommene Eichaufnahme ein von den Gewichtsangaben der Fracht- oder Ladepapiere abweichendes Gewicht, ist dies zugrunde zu legen.
- 2.8. Bei der Abgabeberechnung nach Quadratmetern ist die benutzte Fläche durch Vervielfältigung der größten Länge mit der größten Breite zu ermitteln.
- 2.9 Angefangene Erhebungseinheiten (Tonnen, Quadratmeter, Monate) werden grundsätzlich aufgerundet.
- 2.10 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dortmund.

### **3. UFERGELD**

- 3.1 Ufergeld wird erhoben für
  - 3.1.1 Güter, die über das Ufer ein- und ausgeladen werden.
  - 3.1.2 Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden; in diesem Fall ist das Ufergeld nur einmal zu erheben.
  - 3.1.3 Güter, die nach den Verladepapieren für einen anderen Hafen bestimmt sind, zu Schiff ankommen, ausgeladen und innerhalb von 14 Kalendertagen unverändert auf ein Schiff verladen werden, ohne das Hafengebiet verlassen zu haben; in diesem Fall ist das Ufergeld nur einmal zu erheben.
  - 3.1.4 Getreide, wenn der Umschlag zur Zwischenbehandlung erfolgt; in diesem Falle ist das Ufergeld nur einmal zu erheben.
  - 3.1.5 Schiffsverraumung unter Benutzung des Ufers
  - 3.1.6 Personen, die im Fahrgastverkehr über das Ufer ein- und aussteigen.

3.2 Bei der Einstufung der Güter in Güterklassen ist das „Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen“ in der jeweils geltenden Fassung, derzeit ab 01.01.1986, anzuwenden.

Bei Mischladungen ist für die gesamte Ladung der Tarif für das Gut der höchsten Güterklasse anzuwenden, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.

3.3 Für jede Tonne umgeschlagenen Gutes ist zu erheben:

für Güter der Güterklasse I/II	0,762 €
für Güter der Güterklasse III/IV	0,522 €
für Güter der Güterklasse V	0,389 €
für Güter der Güterklasse VI	0,321 €
für Eisen und Stahl (Nr. 5222, 5311, 5312, 5313, 5350, 5411 und 5442)	0,389 €
für Kies und Sand (Nr. 6110, 6120, 6131 und 6132)	0,209 €
für Steinkohle (Nr. 2110, 2130 und 2310)	0,223 €
für Großraum- und Schwergüter, d. h. Einzelgüter der Güterabteilung 9, die eine Gesamtbreite von 3 Metern oder eine Gesamthöhe von 4 Metern oder eine Gesamtlänge von 10 Metern oder ein Gesamt- gewicht von 26 Tonnen überschreiten (Nr. 9994)	2,091 €

Für beladene Container 11,50 €/Container

3.4 Für Fahrgastschiffe und Fahrzeuge - außer die unter 3.5 genannten -, die Personen und Güter befördern, sind bei jedem Anlegen im Hafen je Kopf der zugelassenen Höchstzahl der Fahrgäste 0,09 € mindestens jedoch für ein Fahrzeug 15,00 € zu zahlen.

3.5 Kabinenschiffe / Kreuzfahrtschiffe täglich 60,00 €

#### 4. HAFENGELD

4.1 Hafengeld wird im Falle gewerblich genutzter Wasserfahrzeuge für jede angefangene Zeiteinheit von 30 Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthalts im Hafengebiet erhoben. Diese Bestimmung gilt für

4.1.1 Fahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend der Beförderung von Gütern dienen und ohne zu laden oder zu löschen in einen Hafen einlaufen, ab dem Tage des Einlaufens in den Hafen in Höhe von 0,07 €/t Tragf.

oder

Fahrzeuge, die gewerblich laden oder löschen und über die nachstehende Lade- oder Löschzeit hinaus im Hafen liegen bleiben, ab dem nach Beendigung der festgesetzten Lade- und Löschfristen folgenden Tage 0,07 €/t Tragf.

Lade- und Löschfristen:

bis	500 t Ladung =	1 Arbeitstag
501 bis	1.000 t Ladung =	2 Arbeitstage
über	1.000 t Ladung =	3 Arbeitstage

4.1.2 gewerblich genutzte Fähren, Bagger und Schuten, die länger als 48 Stunden im Hafen verweilen, ab dem Tage des Einlaufens in den Hafen 0,10 €/qm benutzte Wasserfläche

4.2 Für Sport- und Freizeitfahrzeuge, nicht gewerbliche Fahrzeuge, Fahrzeuge mit musealem oder historischem Charakter und andere unter 4.1 nicht genannte Fahrzeuge wird das Hafengeld wie folgt festgesetzt:

- 15,00 € / Tag für die ersten 30 Tage
- 10,00 € / Tag ab dem 31. Tag

4.3 Die tarifliche Eingruppierung als gewerbliches Wasserfahrzeug bestimmt sich nach der tatsächlichen dauerhaften Nutzung.

4.4 Befreit sind vom Hafengeld:

4.4.1 Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper, die der Bundesrepublik Deutschland oder einem Bundesland gehören oder ausschließlich für deren Rechnung tätig sind, sofern ihre Tätigkeit ausschließlich Aufsichts- oder wasserbaulichen Zwecken dient.

4.4.2 Wasserfahrzeuge, solange sie den Hafen nach Beendigung des Lade- oder Löschvorganges wegen einer Schifffahrtssperre nicht verlassen können.

4.4.3 Wasserfahrzeuge während der Zeit, in der sie auf Helling liegen.

5. Die Ausgabe dieses Tarifes und der dazu erscheinenden Nachträge werden in den in der Stadt Dortmund erscheinenden "Dortmunder Bekanntmachungen" veröffentlicht.

Außerdem steht der Tarif auf der Internetseite der Dortmunder Hafen AG ([www.dortmunder-hafen.de](http://www.dortmunder-hafen.de)) zur Verfügung.

Dortmund, 03.07.2017

**DORTMUNDER HAFEN  
AKTIENGESELLSCHAFT**